

1 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 8. 1. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX 1986, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1986 neuerlich geändert wird (2. Bundesfinanzgesetznovelle 1986)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesfinanzgesetz 1986, BGBl. Nr. 1, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 183/1986, 208/1986, 372/1986, 396/1986 und 543/1986 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im Art. V Abs. 2 ist in der Z 5 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen.
2. Dem Art. V Abs. 2 Z 5 ist folgende Z 6 anzufügen:

„6. den Ausgabenansatz 1/54729 bis zu einem Betrag von 1 100 Millionen Schilling für den Fall der Inanspruchnahme gemäß § 7 Abs. 2 letzter Satz, BGBl. Nr. 215/1981 in der Fassung BGBl. Nr. 560/1986, gegen Bedeckung in Minderausgaben und Mehreinnahmen.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem es vom Nationalrat beschlossen worden ist.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Gemäß Art. 6 Punkt VIII des Verwaltungsentlastungsgesetzes 1925, BGBl. Nr. 277 (in der Folge abgekürzt: „VEG“), und § 14 Abs. 1 der Bundeshaushaltsverordnung 1926, BGBl. Nr. 118 (in der Folge abgekürzt: „BHV“), ist das Bundesfinanzgesetz (in der Folge: „BFG“) die Grundlage für die Führung des Bundeshaushaltes. Gemäß Art. 6 Punkt IX VEG und § 15 Abs. 1 BHV bezieht sich die gesetzliche Grundlage durch das BFG auf jeden im Bundesvoranschlag (in der Folge abgekürzt: „BVA“) unter einem eigenen Ansatz ausgewiesenen Betrag. Der BVA ist eine Anlage zum jeweiligen BFG und bildet einen normativen Bestandteil des BFG. Soweit während eines Finanzjahres sich die Notwendigkeit für zusätzliche Ausgaben ergibt, ist eine dementsprechende Veranlassung im Wege einer Bundesfinanzgesetznovelle notwendig. Im übrigen wird auf Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen hingewiesen.

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fallen unter den Begriff „Bewilligung des Bundesvoranschlages“ gemäß Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Somit hat die Mitwirkung des Bun-

desrates im Gesetzgebungsverfahren zu unterbleiben.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I:

Nach dem Scheitern von Umschuldungsverhandlungen mit verschiedenen Schuldnerländern, die nicht voraussehbar waren, soll der Bundesminister für Finanzen durch die gegenständliche Gesetzesbestimmung in die Lage versetzt werden, die entsprechenden Maßnahmen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz setzen zu können.

Zu Art. II:

Im Hinblick auf die Jährlichkeit des Bundesfinanzgesetzes soll durch diese Bestimmung sichergestellt werden, daß die vorliegende 2. Bundesfinanzgesetznovelle 1986 noch im Jahre 1986 in Kraft tritt.

Zu Art. III:

Dieser Artikel enthält die Vollziehungsklausel.